



Brigitte Zypries
Mitglied des Deutschen Bundestages

Entscheidung des Deutschen Bundestages am 6. Juli 2007:

Bundestag beschließt Reform des Gemeinnützigkeitsrechts

Bürgerschaftliches Engagement wird weiter gestärkt

Der Deutsche Bundestag hat in seiner letzten Sitzung vor der Sommerpause das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements beschlossen. Mit diesem Gesetz werden Gemeinsinn und ehrenamtliches Engagement gestärkt und effizient gefördert. Dies ist ein konkretes Zeichen der Anerkennung für die Leistungen der Menschen, die sich freiwillig – neben familiären und beruflichen Belastungen – engagieren.

Die wichtigsten Punkte des Gesetzentwurfes

- Die **Höchstgrenze für den Sonderausgabenabzug von Spenden** wird von 5% bzw. 10% **einheitlich auf 20 Prozent** des Gesamtbetrags der Einkünfte für alle förderungswürdigen Zwecke **angehoben**. Die Alternativgrenze für den Abzug von Unternehmensspenden wird auf 4 Promille des Umsatzes und der im Kalenderjahr gezahlten Löhne und Gehälter angehoben.
- **Der Übungsleiterfreibetrag wird von 1.848 Euro auf 2.100 Euro angehoben.**
- Es wird ein **allgemeiner Freibetrag** für alle für alle in Vereinen ehrenamtlich Tätigen in **Höhe von 500 Euro eingeführt**. Im Rahmen des dieses Freibetrages können alle, die in Vereinen Verantwortung übernehmen, den ihnen **entstehenden Aufwand jetzt pauschal, d.h. ohne Vorlage von Einzelnachweisen, steuerlich geltend machen**. Ausgenommen sind lediglich Personen, die den Übungsleiterfreibetrag oder eine Kostenerstattung aus öffentlichen Kassen erhalten.
- Der **Sonderausgabenabzug für Mitgliedsbeiträge** an Kulturfördervereine kann künftig auch **bei Gegenleistung (z. B. Freikarten) geltend gemacht werden**.
- Die **Besteuerungsgrenze für wirtschaftliche Betätigungen** gemeinnütziger Körperschaften sowie die Zweckbetriebsgrenze bei sportlichen Veranstaltungen **werden auf jeweils 35.000 Euro Einnahmen im Jahr angehoben**. Das bedeutet, dass erst ab 35.000 Euro Einnahmen im Jahr Körperschaft- und Gewerbesteuer gezahlt werden müssen. Die Umsatzgrenze für den pauschalen Vorsteuerabzug wird entsprechend angepasst.
- **Förderungswürdige Zwecke im Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht sollen besser aufeinander abgestimmt werden**. Dies erfolgt durch eine **einheitliche**

Definition des Zwecks in einem Katalog in der Abgabenordnung. Soll ein weiterer Zweck aufgenommen werden, entscheidet das jeweilige Land darüber. Damit kann auch künftig flexibler auf gesellschafts- und sozialpolitische Entwicklungen reagiert werden.

- Der **abziehbare Höchstbetrag für die Ausstattung von Stiftungen** mit Kapital wird innerhalb von 10 Jahren von 307.000 Euro **auf 1 Million Euro angehoben** werden.
- Der **zeitlich begrenzte Vor- und Rücktrag von Großspenden** und der zusätzliche Höchstbetrag für Spenden an Stiftungen **sollen zugunsten eines zeitlich unbegrenzten Zuwendungsvortrags abgeschafft werden.**
- Die **Grenze für den vereinfachten Nachweis von Zuwendungen** (Spenden und Mitgliedsbeiträge) durch Bareinzahlungsbelege oder Buchungsbestätigungen des Kreditinstituts **wird von 100 auf 200 Euro angehoben.**

Das Programm hat ein Volumen von rund 490 Millionen Euro und ist eine **wichtige Investition in die Stärkung des Gemeinsinns.** Die SPD hat durchgesetzt, dass im Koalitionsvertrag die stärkere Förderung des bürgerschaftlichen Engagements verankert wurde. Nach der 2./3. Lesung im Bundestag steht nun noch die Zustimmung des Bundesrates aus, die für den 21. September 2007 erwartet wird. **Die Reform soll rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft treten.**